

Kundmachung

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 7.12.2016, Pkt. 8, wird nach § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. die Änderung der Hundeabgabe-Ordnung vom 10.3.1992 wie folgt neu verordnet:

Hundeabgabeverordnung

§ 1

Abgabepflicht

1. Wer im Gebiet der Stadt Dornbirn einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Stadt Dornbirn eine Hundeabgabe zu entrichten.
2. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.

§ 2

Ausnahme von der Abgabepflicht

Von der Hundeabgabe sind ausgenommen:

1. Wachhunde
2. Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
3. Hunde öffentlicher Dienststellen
4. Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z. B. Therapiehunde), wenn sie als solche ausgebildet sind und regelmäßig verwendet werden
5. Assistenzhunde, die zum Schutze und Beistand hilfsbedürftiger Personen geeignet sind (z. B. Blindenführhunde, Begleithunde für Behinderte, Signalhunde für Diabetiker), wenn sie als solche ausgebildet und regelmäßig verwendet werden
6. Hunde in gemäß § 29 Tierschutzgesetz bewilligten Tierheimen.

Der Hundehalter hat nachzuweisen, dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

1. Für das Halten eines Hundes wird die Hundeabgabe mit € 62,-- jährlich festgesetzt.

Dieser Steuerbetrag verändert sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat August des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Monat August des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf 10-Cent Beträge zu runden.

2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und wird jeweils am 30. Juni fällig.

3. Wird ein Hund innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig.
4. Wird ein Hund nach Ablauf von sechs Monaten des Kalenderjahres angeschafft, ist die Hälfte des Jahresbetrages innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig.
5. Wird ein Hund während des Jahres veräußert, verschenkt, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht im Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Dornbirn einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats dem Amt der Stadt Dornbirn zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Hundeabgabe-Ordnung der Stadt Dornbirn vom 10.3.1992 ihre Wirksamkeit.

Die Bürgermeisterin:
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann